



Heßdorf

Niederschrift

über die
öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Heßdorf
am Dienstag, 02. März 2021
im/in der Schulaula Grundschule Hannberg

HD-GR/2021/002

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:05 Uhr

Anwesenheitsliste

Anwesend waren:

1. Bürgermeister

Rehder, Horst

2. Bürgermeister

Gotthardt, Axel

3. Bürgermeisterin

Willert, Anja

Gemeinderat

Ackermann, Thomas

Bäreis, Manfred

Biermann, Erich

Dittrich, Bernd

Fuchs, Alexander

Hofmann, Peter

Külle, Thomas

Ort, Johann

Reif, Stefan

Schüßler, Oliver

Stiegler, Stefan

Windisch, Markus

Batz, Alexandra

Geschäftsleitung

Hausam, Jörg

Bauhofleiter

Geinzer, Hans

zu TOP 15

Fehlend:Gemeinderat

Ort, Markus

Entschuldigt fehlend

Erster Bürgermeister Rehder eröffnete die Sitzung des Gemeinderates und begrüßte die Mitglieder des Gemeinderates, die Zuhörer, die Vertreter der Presse und die Vertreter der Verwaltung. Herr Rehder stellte fest, dass zur Sitzung ordnungsgemäß geladen worden war und die Mitglieder des Gemeinderates mehrheitlich anwesend und stimmberechtigt sind. Der Gemeinderat war daher beschlussfähig.

Mit der Tagesordnung bestand – den öffentlichen Teil betreffend - Einverständnis.

Ö f f e n t l i c h e T a g e s o r d n u n g

- 01 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 26.01.2021
- 02 Information über die Sachbehandlung früherer Gemeinderatsbeschlüsse; Feststellung des Wegfalls der Geheimhaltungsgründe aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung
- 03 Erweiterung der Kita Hannberg Sachstand der Bauarbeiten
- 03 A Beauftragung der Bauarbeiten Außenanlage Kinderkrippe
- 04 Verlegung der Hauptleitung im Bereich FWGH Untermembach hier: Kostenersatz Gemeinde Heßdorf an den Zweckverband Seebachgruppe
- 05 Verkehrsüberwachung durch den ZvKVU
- 06 Beschäftigung 2-er FSJ-Praktikanten an den Grundschulen Heßdorf und Großenseebach sowie in der Mittagsbetreuung
- 07 Baugebiet "Heßdorf Süd" Sachstand
- 08 Anpassung Stützwand + Schaffung Parkplätze am Gelände der SpVgg Heßdorf; hier: Ingenieurvertrag mit dem IB Pongratz
- 09 Behandlung von Bauanträgen
- 09 A Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf einer Teilfläche Fl.-Nr. 791 der Gemarkung Heßdorf
- 09 B Errichtung eines Einfamilienhauses auf Fl.-Nr. 1269/2 der Gemarkung Hannberg
- 09 C Errichtung einer Betriebstankstelle zum Betrieb ohne Personal auf den Fl.-Nrn. 169/1, 169/2, 121, 121/3 der Gemarkung Heßdorf
- 09 D Nutzungsänderung einer Wohnnutzung in eine Wohnnutzung mit Gewerbe auf

Fl.-Nr. 369/10 der Gemarkung Heßdorf

- 10 Zuschussantrag katholisches Pfarramt Hannberg;
hier: Zuwegung zum Friedhof
- 11 Bushaltestelle Niederlindacher Straße (Ortsteil Hannberg); hier: Errichtung einer
Überdachung / Wartehalle
- 12 Ausbau der BAB A3; hier: Querung mit einer Abwasserdruckleitung DN 90
Gestattungsvereinbarung + Abschluss Ingenieurvertrag mit dem Büro ITEC
GmbH
- 13 Verschiedenes

TOP 01 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des
Gemeinderates vom 26.01.2021

Auf den Hinweis aus dem Gemeinderat, dass die auf der Homepage veröffentlichten Niederschriften nicht unterschrieben sind entgegnete der BGM, dass dies auch im Hinblick auf mgl. Datenmissbrauch („Faksimile“) auch künftig so praktiziert wird. Dies wurde auch mit der Kommunalaufsicht so abgestimmt.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 26.01.2021.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 02 Information über die Sachbehandlung früherer Gemeinderatsbeschlüsse;
Feststellung des Wegfalls der Geheimhaltungsgründe aus der letzten
nichtöffentlichen Sitzung

In der nicht-öffentlichen Sitzung vom 26.01.2021 wurde der Abschluss einer Gestattungsvereinbarung zur Verlegung einer privaten Stromleitung innerhalb der gemeindlichen Wegefläche Fl.Nr. 1273 inkl. einer einmaligen Nutzungsentschädigung mit Hr. Konrad Schickert beschlossen.

In der gleichen Sitzung wurde beschlossen, dass die Finanzierung der Umrüstung der gemeindlichen Straßenbeleuchtung auf LED über einen Investitionskredit bei der Sparkasse Erlangen – Höchststadt – Herzogenaurach erfolgt.

TOP 03 Erweiterung der Kita Hannberg Sachstand der Bauarbeiten

Die Restarbeiten im Schulgebäude neigen sich dem Ende zu. Laut Baustellen-Protokoll soll das Gebäude ca. Ende März in Betrieb gehen, ebenso wie die Außenanlage Pausenhof und der Zugang zum Hort.

TOP 03 A Beauftragung der Bauarbeiten Außenanlage Kinderkrippe

In der Gemeinderatssitzung am 09.06.2020 genehmigte der Gemeinderat das Planungskonzept des Planungsbüros Kounovsky für die Außenanlagen der Kinderkrippe Hannberg.

Dazu wurden die Arbeiten für die Außenanlage gemäß VOB/A beschränkt öffentlich ausgeschrieben. Insgesamt wurden 3 Firmen angeschrieben. Am 11.02.2021 lagen insgesamt 3 Kostenangebote vor. Die eingegangenen Angebote wurden durch das Büro Kounovsky geprüft. Nach fachtechnischer, rechnerischer und wirtschaftlicher Prüfung kam das Planungsbüro zu folgenden Ergebnis:

Mindestbieter ist die Fa. Kolb GmbH & Co.KG in Nürnberg mit einer geprüften Angebotssumme in Höhe von 99.850,27.- € brutto. Die weiteren Angebote liegen bei 109.314,59.- € brutto und bei 114.601,34.- brutto. Die Kosten aus der Kostenberechnung dieser Leistung lagen bei 97.913,20.- € brutto; es ergeben sich somit Mehrkosten in Höhe von 1.937,07.- € brutto. Diese Mehrkosten resultieren hauptsächlich daraus, dass der vorhandene Holzzaun in Lattenbauweise nicht mehr den Sicherheitsbestimmungen entspricht und durch einen neuen Zaun ersetzt werden soll. Nicht im Angebot enthalten sind zwei Großschirme.

Dem Gemeinderat liegt dazu das Planungskonzept, die Auswertung der Ausschreibung und eine Bewertung bzw. eine Beurteilung zur vorhandenen Betonplatte vor.

Nach Prüfung und Wertung des Angebotes durch das Planungsbüro wird die Beauftragung des Mindestbieters empfohlen.

In der Diskussion wurde vom Gemeinderat die Bitte geäußert bei derlei Maßnahmen den ungefähren Zeitbedarf zu nennen. Dem wurde zugestimmt. Die Arbeiten sollten zügig durchgeführt werden können, da bereits ein Team der Firma vor Ort beschäftigt ist, das bald von einem zweiten Team unterstützt werden wird.

Beschluss:

Der Arbeiten für die Errichtung der Außenanlage der Kinderkrippe Hannberg werden entsprechend dem Kostenangebot vom 10.02.2021 an den Mindestbieter, die Fa. Kolb GmbH & Co.KG in Nürnberg mit einer geprüften Angebotssumme in Höhe von 99.850,27.- € brutto vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 04	Verlegung der Hauptleitung im Bereich FWGH Untermembach hier: Kostenersatz Gemeinde Heßdorf an den Zweckverband Seebachgruppe
---------------	--

Per Vermerk vom 06.07.2020 der dem Gemeinderat vorliegt, verwies der ehemalige Geschäftsleiter darauf, dass 2015 sowohl im Gemeinderat Heßdorf als auch in der Verbandsversammlung der Seebachgruppe jeweils Beschluss über eine Kostenteilung der besagten Leistungsverlegung Beschluss gefasst wurde.

2016 wurden von der ausführenden Fa. Ochs Rohrleitungsbau die Kosten i.H. von 45.782,42 € abgerechnet (1. AZ über 40.000 € in 2015 + SR über 5.782,42 € in 2016) und von der Seebachgruppe bezahlt. Als Anlagen beigefügt ist u.a. die 1. AZ der Fa. Ochs, auf die ein Abschlag i.H. von 40.000 € entrichtet wurde. Diese wurde vom früheren Geschäftsleiter in seiner Funktion als stellvertretender Kämmerer als sachlich und rechnerisch richtig abgezeichnet und zur Auszahlung verfügt. Bereits hier waren die deutlichen Mehrungen ersichtlich. Diese waren kurz zusammengefasst folgende:

Absperrungen:	rund 1.000 €
Abbrucharbeite:	rund 2.000 €
Wiederherstellung:	rund 4.000 €
Aushub / Bodenaustausch:	rund 15.000 €

Der Hinweis im beigefügten Vermerk vom 06.07.2020, warum seitens des technischen Bauamtes nichts unternommen wurde, erschließt sich nicht, wenn die 1.AZ trotzdem vom Verfasser des Vermerkes freigegeben wurde.

Hierzu kann seitens der derzeitigen Geschäftsleitung nicht Stellung genommen werden, da diese in 2015 noch nicht bei der VG Heßdorf beschäftigt war, ebenso wenig dazu, warum seitens der Fa. Ochs über die Mehrkosten nicht informiert wurde.

Fazit: Von der Gemeinde Heßdorf sind gemäß Beschlusslage noch 22.891,22 € an den Zweckverband Seebachgruppe zu entrichten. Aus Sicht der Verwaltung sollte der Gemeinderat dieser Kostenübernahme für die seinerzeit notwendigen Arbeiten zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Zahlung i.H. von 22.891,22 € an den Zweckverband Seebachgruppe zu. Die Verwaltung wird beauftragt und bevollmächtigt, das Notwendige hierfür zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 05 Verkehrsüberwachung durch den ZvKVU

Wie vom Gemeinderat gewünscht anbei die Information über den Ortstermin vom 01.07.2020 aus Sicht des Zweckverbandes, Hr. Rabl. Betrachtet wurde hier die Überwachung des ruhenden Verkehrs:

1. Überwachungsraum:

Die in Frage kommenden Örtlichkeiten wurden gemeinsam mit Herrn Bürgermeister Rehder und Frau Pauli besichtigt bzw. angesprochen und umfassen das gesamte Gemeindegebiet.

Schwerpunkte der Überwachung sind:

- der Parkplatz vor dem Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft in der Hannberger Straße 5,
- die Parkplätze entlang der Erlanger Straße, jeweils mit Parkscheibenpflicht,
- die Parksituation im Schleifweg,
- die eingeschränkten Haltverbote in der Straße „Im Gewerbegebiet“,
- das absolute Haltverbot in der Straße „Im Gewerbepark“,
- der Hohlweg in Röhrach (wurde nicht besichtigt).

2. Nachbesserungen:

Der Parkplatz gegenüber der VG in der Erlanger Straße, der mit Zeichen 314 (Parkplatz) und Zusatzzeichen „Beschäftigte VG Heßdorf“ beschildert ist, kann von uns nicht überwacht werden. Beschränkungen mit Zusatzzeichen auf andere Personengruppen als die bei Zeichen 314 genannten (z. B. Behördenbedienstete, Firmenmitarbeiter, Pendler, Frauen, Lehrer) sind wegen der sogenannten „Individualfeindlichkeit“ der StVO nicht möglich und damit rechtsunwirksam.

Die Parkstände entlang der Erlanger Straße sind teilweise zu schmal angelegt. Wie vor Ort gesehen stellen die Fahrzeugführer ihre Fahrzeuge deshalb meist mit zwei Reifen auf den Gehweg, um den Fahrzeugverkehr nicht zu behindern. Durch dieses Verhalten wird allerdings der Gehsteig gravierend verengt. Da ein erlaubtes Gehwegparken aufgrund der geringen Breite des Gehweges nicht in Frage kommt wird empfohlen entlang der Parkstände eine Fahrbahnbegrenzungslinie (Zeichen 295) zu markieren. In der Regel sollten Längsparkstände eine Breite von mindestens 2,30

m haben. Der Anfang der Längsparkstände ist mit Zeichen 314-10 (Parken mit weißem Pfeil im Schild) zu kennzeichnen.

Im Gewerbegebiet sind die Zeichen 286 (eingeschränktes Haltverbot) zu erneuern und in eine Richtung mit Zusatzzeichen 1060-31 (auch auf dem Seitenstreifen) zu versehen. In Gegenrichtung genügt die Aufstellung ohne Zusatzzeichen. Von der Systematik her soll die Aufstellung jeweils mit Zeichen 286-10 (Anfang), Zeichen 286-30 (Mitte) und Zeichen 286-20 (Ende) erfolgen.

Entlang des Schleifenweges wird eine wechselseitige Aufstellung von Zeichen 286 (jeweils mit Anfangs- und Endepfeil) empfohlen. Im Schleifenweg steht weiterhin ein Zeichen 283 mit Zusatzzeichen „im Linienbereich“. Da es dieses Zusatzzeichen nicht gibt sollte für den fraglichen Bereich Zeichen 283-10 und 283-20 (absolutes Haltverbot Anfang und Ende) verwendet werden.

Im Gewerbepark sollte das Zeichen 283-30 (absolutes Haltverbot Mitte) unmittelbar nach dem Wendehammer aufgestellt werden.

3. Allgemeines:

Gem. VwV-StVO, Zu den Zeichen 283 und 286, Randnummer 3, sind Verbotsschilder mit Pfeilen im spitzen Winkel zur Fahrbahn anzubringen. Es gilt grundsätzlich der „Sichtbarkeitsgrundsatz“. Besonders im Gewerbepark können Fahrzeugführer die Beschilderung sehr schwer erkennen. Weiterhin dürfen Verkehrszeichen gem. VwV-StVO, Zu §§ 39 – 43 StVO, Randnummer 43, nicht innerhalb der Fahrbahn aufgestellt werden (Außenkante Schild). In der Regel sollte der Seitenabstand innerhalb geschlossener Ortschaft 0,50 m, keinesfalls weniger als 0,30 m betragen (gilt insbesondere für die Beschilderung im Gewerbepark).

Gem. § 45 Abs. 1 c StVO muss in Tempo 30-Zonen an Kreuzungen und Einmündungen grundsätzlich die Vorfahrtregel „Rechts vor Links“ gelten. Aufgeweicht wird diese Regelung durch die VwV-StVO zu § 45 StVO, Randnummer 41. Wenn die Belange des Buslinienverkehrs es erfordern, kann abweichend von der Grundregel „Rechts vor Links“ die Vorfahrt durch Zeichen 301 angeordnet werden. Für die Aufstellung von Zeichen 301 wird auf die VwV zu Zeichen 301 verwiesen. In der Erlanger Straße ist wegen des Buslinienverkehrs an den einmündenden Straßen Zeichen 205 (Vorfahrt gewähren) vorhanden, die Positivbeschilderung mit Zeichen 301 (Vorfahrt an der nächsten Kreuzung oder Einmündung) fehlt.

Für die Überwachung des fließenden Verkehrs in Tempo 30-Zonen ist es erforderlich, dass sämtliche Zu- und Ausfahrten mit Zeichen 274.1 (Beginn einer Tempo 30-Zone) bzw. Zeichen 274.2 (Ende einer Tempo 30-Zone) beschildert sind. Diese Beschilderung fehlt an der Einmündung Erlanger Straße (Verbindungsstraße zur St 2259) in die Erlanger Straße (Durchgangsstraße).

4. Beginn der Überwachung: voraussichtlich am 01.09.2020

5. Überwachungsvolumen: 1 mal 1 Stunde pro Woche erscheint als ausreichend. Falls nach dortiger Einschätzung eine höhere Anzahl von Überwachungsstunden als notwendig erachtet wird, bitten wir um Nachricht.

Aus dem Gemeinderat kam die deutliche Forderung, die Überwachungszeit von derzeit 1 Stunde/Woche – die deutlich zu niedrig erscheint – aufzustocken. Dies ist lt. Aussage des BGM ohne weiteres möglich und wird veranlasst werden. Die tatsächlichen Kosten der Überwachung sollen aufgeschlüsselt und der Gemeinderat hierüber informiert werden.

Insbesondere im Hinblick auf einige neuralgische Punkte (z.B. Erlanger Straße) hätte sich das Gremium etwas mehr erwartet (Konzepte, Handlungsempfehlungen o.ä.).

Auch die Zufahrt zum Anwesen Hohlweg 3 wurde als sehr problematisch geschildert und bedürfe einer Regelung durch Beschilderung. Der Vorgang befindet sich aktuell im Bauamt zur Prüfung und weiteren Bearbeitung.

Man einigte sich darauf, zeitnah eine Sitzung des Verkehrsausschusses einzuberufen, um hier Konzepte / eine Strategie zu entwickeln.

TOP 06	Beschäftigung 2-er FSJ-Praktikanten an den Grundschulen Heßdorf und Großenseebach sowie in der Mittagsbetreuung
---------------	--

In den letzten Jahren wurden an den GS Hannberg und Großenseebach Praktikanten im Freiwilligen Sozialen Jahr beschäftigt. Diese unterstützen tatkräftig die Arbeit an beiden Schulen sowie die Mittagsbetreuung. Der Einsatz hat sich seit Jahren absolut bewährt. Die Schulleitung stellte nun am 13.01.2021 den Antrag, die beiden Praktikumsplätze für das kommende Schuljahr erneut zu besetzen. Mit der Gemeinde Großenseebach wurde abgestimmt, dass jede Gemeinde eine FSJ-Stelle finanziert. Die Kosten betragen monatlich ca. 1.930 € für beide Stellen, sprich jährlich pro Gemeinde dann ca. 11.580 € pro Jahr.

Da sich die Zusammenarbeit sowohl für die Praktikanten, als auch für die Schulen und die Mittagsbetreuung als einen absoluten Gewinn erwiesen hat, sollte dies aus Sicht der Verwaltung unbedingt fortgeführt werden. Die Vereinbarung sollte für die kommenden 5 Jahre geschlossen werden. Der Gemeinderat ist während dieser Zeit regelmäßig über Änderungen oder dgl. zu informieren.

Der Gemeinderat Großenseebach hat hierüber in der Sitzung vom 18.02.2021 positiv befunden und Beschluss gefasst.

Beschluss:

Die Gemeinde Heßdorf sichert die Finanzierung der Kosten für die Beschäftigung von 1 FSJ-Stelle für die Zeit bis 2025/2026 zu. Die Verwaltung wird beauftragt und ermächtigt, die notwendigen Vereinbarungen mit der Trägerorganisation zu treffen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 07	Baugebiet "Heßdorf Süd" Sachstand
---------------	--

Durch den Wintereinbruch konnten die Erschließungsarbeiten im Baugebiet Heßdorf Süd nicht weiter fortgeführt werden, sodass hier ein zeitlicher Verzug entstand.

Die Baufirma arbeitet seit 22.02.2021 mit Hochdruck daran das Baugebiet bebaubar zu machen um im Anschluss die Straßenbauarbeiten in der Lohestraße entlang von „Heßdorf Süd“ zu beginnen. Im Zuge der Herstellung der Lohestraße sollen die beiden noch an der Lohestraße verbliebenen Linden in das Freizeitgelände Heßdorf / Untermembach durch eine Fachfirma versetzt werden.

TOP 08 Anpassung Stützwand + Schaffung Parkplätze am Gelände der SpVgg Heßdorf;
hier: Ingenieurvertrag mit dem IB Pongratz

Für die angesprochenen Baumaßnahmen im Bereich des SpVgg-Geländes wurde mit GR-Beschluss vom 26.05.2020 der BGM beauftragt, einen Ingenieurvertrag mit dem IB Pongratz abzuschließen, was auch erfolgte. Der Vertrag erstreckt sich auf die Leistungsphasen 1 – 4.

Zuletzt gingen am gleichen Tage eine Abschlagsrechnung der Fa. Pongratz für ihre Leistungen betreffend die Leistungsphasen 5-8 sowie die Bitte um Beauftragung derselben bei der Gemeinde ein.

Dem IB wurde mitgeteilt, dass vor einer weiteren Beauftragung erst der Gemeinderat informiert und um Entscheidung gebeten werden muss. In diesem Zusammenhang wurde auch darauf hingewiesen, dass die vorliegenden AZ über 6.815,56 € erst bezahlt werden kann, sobald der Gemeinderat hierüber befunden hat.

Unterm Strich erscheint die weitere Beauftragung auch im Hinblick auf die geleisteten bisherigen Arbeiten und auf die insgesamt guten Erfahrungen mit dem Büro alternativlos. Nichtsdestotrotz liegt bislang noch kein offizieller Auftrag vor.

Die Verwaltung empfiehlt das IB Pongratz aus Nürnberg mit der Abwicklung der weiteren Leistungsphasen zu beauftragen.

Aus dem Gremium kam der Vorschlag, mit dem Büro Pongratz abzustimmen, inwieweit es mgl. und sinnvoll ist, im Gehwegbereich ganz raus zu pflastern. Dies wurde vom BGM zugesagt.

Beschluss:

Der Gemeinderat befürwortet die Ausführungen der Verwaltung. Der Bürgermeister wird beauftragt und bevollmächtigt, die vertragliche Regelung der weiteren Leistungsphasen mit dem IB Pongratz zu realisieren.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 09 Behandlung von Bauanträgen**TOP 09 A** Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf einer Teilfläche Fl.-Nr. 791 der Gemarkung Heßdorf

Der Verwaltung liegt ein Antrag auf Baugenehmigung vor.

Auf einer Teilfläche des Grundstückes Fl.-Nr. 791 der Gemarkung Heßdorf (Am Kahlberg) soll ein Einfamilienhaus mit Doppelgarage errichtet werden.

Das Bauvorhaben ist mit zwei Vollgeschossen und einem Satteldach mit 25° Dachneigung situiert.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Heßdorf, welche sich aktuell noch im laufenden Verfahren befindet. Ein rechtskräftiger Bebauungsplan liegt derzeit noch nicht vor.

Das Vorhaben hält sämtliche Festsetzungen des künftigen Bebauungsplanes ein und kann demnach im Baugenehmigungsverfahren behandelt werden.

Für das Vorhaben werden zwei Stellplätze nachgewiesen.
Nach Nr. 1.1 der GaStellV ist diese Anzahl ausreichend.

Die Nachbarunterschriften liegen vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Antrag auf Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf der Teilfläche des Grundstückes Fl.-Nr. 791 der Gemarkung Heßdorf (Am Kahlberg) und erteilt sein gemeindliches Einvernehmen nach § 36 BauGB.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 09 B Errichtung eines Einfamilienhauses auf Fl.-Nr. 1269/2 der Gemarkung Hannberg

Der Verwaltung liegt ein Antrag auf Baugenehmigung vor.
Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1269/2, Gemarkung Hannberg (Höchstadter Straße) soll ein Einfamilienhaus errichtet werden. Das Vorhaben ist teilweise außerhalb der Baugrenze situiert.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Kebheim“.
Für das Bauvorhaben bedarf es folgender Befreiungen:

- Firstrichtung – Ost/West anstatt Nord/Süd
- Dacheindeckung – anthrazit anstatt rotbraun
- Überschreitung der Baugrenze
-

Für das Einfamilienhaus wird ein Stellplatz nachgewiesen.

Nach Nr. 1.1 der Anlage der GaStellV ist diese Anzahl ausreichend.

Die Nachbarunterschriften liegen vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Antrag auf Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1269/2 der Gemarkung Hannberg (Höchstadter Straße) und erteilt sein gemeindliches Einvernehmen nach § 36 BauGB.

Die Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Baugrenze, Firstrichtung und Dacheindeckung werden nach § 31. Abs. 2 BauGB erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1

TOP 09 C Errichtung einer Betriebstankstelle zum Betrieb ohne Personal auf den Fl.-Nrn. 169/1, 169/2, 121, 121/3 der Gemarkung Heßdorf

Auf dem Grundstück Fl.Nrn. 169/1, 169/2, 121, 121/3 der Gemarkung Heßdorf (Im Gewerbepark 12) soll eine Betriebstankstelle errichtet werden.

Das Vorhaben unmittelbar an der nördlichen Grundstücksgrenze und somit auch außerhalb der Baugrenze situiert.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Ost“. Für die Überschreitung der Baugrenze bedarf es einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Seitens der Verwaltung wurde eine Stellungnahme des Wasserzweckverbandes eingeholt, da sich das Grundstück im Wasserschutzgebiet befindet. Der technische Leiter des WZV hält die bauliche Umsetzung aufgrund der Lage und der Größe des Bauvorhabens für höchst problematisch.

Eine förmliche Beteiligung der Fachstellen erfolgt durch das Landratsamt Erlangen-Höchstadt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

Die Nachbarunterschriften liegen nicht vor.

Es wurde angefragt, ob der Antrag nicht zurückgestellt werden sollte, um die Belange des Umweltschutzes zu prüfen. Der BGM verwies darauf, dass diese Belange ohnehin vom LRA geprüft werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Antrag auf Errichtung einer Betriebstankstelle auf dem Grundstück Fl.-Nrn. 169/1, 169/2, 121, 121/3, Gemarkung Heßdorf (Im Gewerbepark 12) und erteilt sein gemeindliches Einvernehmen gemäß § 36 BauGB.

Die Befreiung hinsichtlich der Baugrenze wird nach § 31 Abs. 2 BauGB erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	0
Nein-Stimmen:	16
Persönlich beteiligt:	0

TOP 09 D Nutzungsänderung einer Wohnnutzung in eine Wohnnutzung mit Gewerbe auf Fl.-Nr. 369/10 der Gemarkung Heßdorf

Der Verwaltung liegt ein Antrag auf Nutzungsänderung vor.

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 369/10 der Gemarkung Heßdorf (Nordring 6 a) soll eine Nutzungsänderung von Wohnnutzung in Wohnnutzung mit Gewerbe erfolgen. Es ist geplant ein Büro einzurichten und gewerblich (Autovermittlung) zu nutzen.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Heßdorf Nord 2“.

Die Nachbarunterschriften liegen nicht vor.

Es wurde angesprochen, ob es sich tatsächlich nur um die Umnutzung der Räume handelt. Dies wurde bestätigt. Das Gremium wies darauf hin, dass aktuell bereits eine größere Menge Fahrzeuge dort dauerhaft geparkt ist. Dies ist auf Dauer sicherlich nicht erwünscht und müsste von der Gemeinde entsprechend überwacht werden.

Unbedingt geklärt werden muss in jedem Falle, ob der Antragsteller überhaupt Eigentümer des Grundstücks ist. Nur dieser und nicht der Mieter kann eine solche Nutzungsänderung überhaupt beantragen.

Der Antrag wird folglich zurückgestellt, bis diese Frage beantwortet ist.

TOP 10	Zuschussantrag katholisches Pfarramt Hannberg; hier: Zuwegung zum Friedhof
---------------	---

Mit Schreiben vom 09.12.2020 bittet das Katholische Pfarramt Geburt Mariens um einen gemeindlichen Zuschuss zu geplanten Baumaßnahmen die eine Verbesserung der Zuwegung zum Friedhof ermöglichen sollen.

Wegen erhöhtem Verkehrsaufkommen und teilweise rücksichtslosem Verhalten einiger Verkehrsteilnehmer gestaltete sich die Praxis, den Sarg Verstorbener von der Kirche zum Friedhof zu begleiten, zuletzt zunehmend schwieriger.

Ein „Umweg“ über den Kellerweg erscheint wegen der geringen Gehwegbreite dauerhaft nicht praktikabel.

Durch die geplanten Maßnahmen könnte die Kurve „entschärft“ und benutzerfreundlicher gestaltet werden. Dies soll durch Einbeziehung und Befestigung eines kircheneigenen Grünstreifens entlang des Gehweges erfolgen. Ggf. sollen auch Anpassungen an der vorhandenen Mauer erfolgen.

Eine vorgelegte Kostenplanung geht von ca. 6.200 € netto aus.

Die Maßnahmen erscheinen sinnvoll, weshalb die Verwaltung vorschlägt, diese zu unterstützen. Man sollte analog der Vereinsförderung vorgehen, also 20 % der anfallenden Kosten bezuschussen, gedeckelt hier auf 7.500 € brutto. Der Zuschuss würde also maximal 1.500 € betragen.

Beschluss:

Der Gemeinderat befürwortet den Verwaltungsvorschlag. Es wird für die anfallenden Baukosten ein Zuschuss von 20 % gewährt, gedeckelt auf eine maximale Kostensumme von 7.500 € brutto. Die angefallenen Kosten sind vom Pfarramt entsprechend nachzuweisen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0

Persönlich beteiligt:	0
-----------------------	---

TOP 11 Bushaltestelle Niederlindacher Straße (Ortsteil Hannberg); hier: Errichtung einer Überdachung / Wartehalle
--

Im Zuge des Ausbaus der Staatsstraße St 2240 wurde eine barrierefreie und behindertengerechte, mit einem Blindenleitsystem ausgestattete Bushaltestelle errichtet. Um diese mit einem Wetterschutz und einer Sitzgelegenheit auszustatten, soll eine Wartehalle errichtet werden. Die neue Wartehalle in Fahrtrichtung Höchststadt soll baugleich mit der am Ortsausgang errichteten Wartehalle werden. Wegen der beengten Platzverhältnisse ist das nur in Form einer Sonderanfertigung und mit einer Montage und Befestigung am Gebäude Niederlindacher Straße 2 möglich. Mit der Eigentümerin wurde eine entsprechende Vereinbarung geschlossen.

Dazu lag ein Angebot der Firma MABEG Kreuzchner GmbH & Co. KG, Soest, vom 13.07.2020 in Höhe von 10.732,90 € brutto vor (bei 16 % Mwst). Das Angebot schloss die Lieferung der Wartehalle mit einer Einhängesitzbank mit Holzauflage, Stahlkonstruktion, vollbadfeuerverzinkt und pulverbeschichtet sowie Lieferung und Montage ein. Eine Alternative in Form einer Einhängesitzbank 3er Drahtgitter, klappbar, wurde zum Preis von 982,00 € brutto angeboten, was eine Erhöhung des Gesamtangebots um 669,90 € auf 11.402,80 € brutto ergab. Auf Empfehlung der Behindertenbeauftragten Frau Anna Reimann ist die klappbare Einhängesitzbank zu bevorzugen, da dadurch Bürgerinnen und Bürgern mit Rollstuhl oder Rollator die volle Tiefe der Wartehalle zur Verfügung steht.

Es wurde seitens der VG bei der Regierung von Mittelfranken ein Zuschussantrag gestellt. Die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn ist von der Regierung von Mittelfranken bereits erteilt worden. Die Höhe des Zuschusses steht final noch nicht fest.

Die Beauftragung der Fa. MABEG Kreuzchner wurde in der GR-Sitzung vom 01.09.2020 zur Beschlussfassung vorgelegt, wegen des dem Gremium sehr hoch erscheinenden Preises und fehlender Vergleichsangebote wurde die Entscheidung vertagt.

Die Verwaltung hat zwischenzeitlich bei 3 weiteren Firmen um Abgabe eines Angebotes angefragt, jedoch leider nur von einer Firma ein Angebot erhalten.

Die Fa. Pönicke Wartehallenbau bietet das Modell „Meppen“ inkl. Sitzbank, Abfallbehälter und fachkundiger Montage für 9.395,05 € brutto an. Das Angebot von MABEG Kreuzchner käme bei nun wieder 19% Mwst auf 11.697,70 € brutto.

Die Verwaltung schlägt vor, den Auftrag an die Fa. Pönicke Wartehallenbau zu den o.g. Konditionen zu vergeben.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Auftrag zur Anschaffung einer Buswarte Halle (Modell „Meppen“) für die Haltestelle Niederlindacher Straße an die Fa. Pönicke Wartehallenbau zu einem Preis in Höhe von 9.395,05 € zu vergeben. Der Bürgermeister wird bevollmächtigt und beauftragt den Auftrag zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 12	Ausbau der BAB A3; hier: Querung mit einer Abwasserdruckleitung DN 90 Gestattungsvereinbarung + Abschluss Ingenieurvertrag mit dem Büro ITEC GmbH
---------------	--

Im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen der ARGE A3 Steigerwaldautobahn GbR an der BAB3 entsteht auch Handlungsbedarf für den Zweckverband Seebachgruppe und die Gemeinde Heßdorf. Aktuell werden Brückenbauwerke errichtet, die bestehende Trinkwasser- und Abwasserdruckleitungen überbauen. Folglich müssen zeitnah Leitungs-Umverlegungen erfolgen. Betroffen sind folgende Bereiche:

- Querung BAB3 mit einer Trinkwasserleitung DN 400 im Bereich Kosbach
- Querung BAB3 mit einer Trinkwasserleitung DN 150 im Bereich Hannberg/Röhrach
- Querung BAB3 mit einer Abwasserdruckleitung DN80 im Bereich Hannberg/Röhrach

Es werden für die Maßnahmen folgende Kosten geschätzt:

- Querung der BAB A3 mit einer Trinkwasserleitung im Bereich Kosbach: **353.000 € netto**
- Querung der BAB A3 mit einer Trinkwasserleitung und einer Abwasserdruckleitung im Bereich Hannberg / Röhrach: **440.000 € netto, davon entfallend ca. 187.000 € auf die Abwasserdruckleitung**

Die notwendigen weiteren Planungen sollen vom IB ITEC, federführend durch Hr. Kellermann, durchgeführt werden. Dieser hat bereits Entwürfe für die neu zu fassenden Gestattungsvereinbarungen übersandt. Eine endgültige Aktualisierung und Konkretisierung derselben erfolgt nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung der Seebachgruppe (Beschluss am 10.02.2021) und die Gemeinde Heßdorf.

Nach derzeitigem Stand und gemäß der abzuschließenden Vereinbarungen wären der Zweckverband und die Gemeinde Heßdorf (Abwasserdruckleitung) in der Pflicht, die Gesamtkosten der Maßnahmen zu tragen.

Im Rahmen der Verbandsversammlung wurde dem Abschluss der Gestattungsvereinbarungen grds. zugestimmt, jedoch mit der Maßgabe sich hier unbedingt rechtlich beraten zu lassen, insbesondere im Hinblick auf die Kostentragung. Dies wurde zugesagt und es wird zeitnah Kontakt zu einem Fachanwalt aufgenommen werden.

Daher schlägt die Verwaltung vor, dass die Gemeinde Heßdorf dem Abschluss der Gestattungsvereinbarung zustimmt. Weiterhin sollte der vorgelegte Ingenieurvertrag mit dem Büro ITEC für den „Abwasserteil“ abgeschlossen werden. Die ungefähren Honorarkosten betragen hier 30.000 € brutto.

Das Gremium befürwortet die Vorgehensweise, bat aber darum, den Beschluss zu erweitern, dahingehend, dass sich die Gemeinde – analog zur Vorgehensweise des Zweckverbandes Seebachgruppe – auch hier anwaltlich beraten lässt, insbesondere natürlich bzgl. der Kostentragung. Dies wurde zugesagt.

Beschluss:

- a) Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss einer Gestattungsvereinbarung mit der Autobahndirektion Nordbayern, vertreten durch die Straßenbauverwaltung für die Verlegung der Abwasserdruckleitung DN 90 im Bereich Röhrach zu. Die Gemeinde lässt sich in diesem Zusammenhang rechtlich beraten.
- b) Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss eines Ingenieurvertrages mit dem Büro ITEC Ingenieure Kellermann GmbH für die weiteren Planungen im Zusammenhang mit dem Ausbau der BAB A3 zu den genannten Konditionen zu.

Der Bürgermeister wird bevollmächtigt und beauftragt, die jeweiligen Verträge / Vereinbarungen abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

a)

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	1
Persönlich beteiligt:	0

b)

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	1
Persönlich beteiligt:	0

TOP 13 Verschiedenes

a) Vor kurzem wurden die Zusagen für die Aufnahme in den Kindergarten St. Marien ab September 2021 verschickt. Leider konnten dabei nicht alle bis 30.09.2018 geborenen Kinder, die bis 31.01.2021 angemeldet wurden, berücksichtigt werden. Die kath. Kirchenstiftung Geburt Mariens sucht derzeit zusammen mit der Gemeinde Hessdorf und den umliegenden Gemeinden nach tragfähigen Lösungen, um allen Kindern, die bis 30.09.2018 geboren sind, einen Betreuungsplatz ab September 2021 zur Verfügung zu stellen. Dies wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen, weswegen um Geduld gebeten wird.

Laut Aussage der Krippe Hannberg, können Kinder, die aktuell schon in der Krippe betreut werden und nach dem 01.10.2018 geboren sind, im KiTa-Jahr 2021/22 weiterhin die Krippe besuchen.

In diesem Zusammenhang stellt die Gemeinde Heßdorf die Containeranlage direkt neben dem Kindergarten zur Verfügung. Derzeit werden die Räumlichkeiten von der Kindertagenaufsicht geprüft eine Verlängerung der Baugenehmigung und eine Umnutzung wird in den nächsten Tagen in die Wege geleitet.

Der BGM schilderte, dass es problematisch ist, hier geeignetes Personal zu finden. Man stand in Verhandlungen mit dem Markt Weisendorf und der Gemeinde Großenseebach. Weisendorf kann aus Kapazitätsgründen leider nicht unterstützen, Großenseebach hat seine Bereitschaft geäußert.

b) Das Gremium erkundigte sich nach dem Sachstand zum Geschloßwohnungsbau Heßdorf Süd. Der BGM gab an, Gespräche mit der Joseph-Stiftung geführt zu haben. Weiterhin werden er und der 2. BGM an der nächsten Versammlung der GEWO-Land teilnehmen. Es werden darüber hinaus aktuell Statistiken etc. gesammelt und ausgewertet, wie hoch der Bedarf überhaupt ist. In der Folge sollen hier Konzepte entwickelt werden. Das Gremium bat darum, den Fortgang zu beschleunigen.

c) 2. BGM Gotthardt teilte mit, dass er in einer der nächsten Sitzungen seine Auswertungen und Erkenntnisse zum Thema Photovoltaik vorstellen wird.

d) Zum Bundesförderprogramm zur Sanierung der kommunalen Infrastruktur gibt es keinen neuen Stand, sprich es können hier keine Fördermittel eingeplant werden, da die Schul-Baumaßnahmen bereits vorab begonnen wurden.

e) Zu den Themen PWC-Anlage und Gasthaus „Zur Linde“ gibt es lt. BGM Rehder keinen neuen Stand.

f) Ein Planungsauftrag zur Sanierung des Rathauses wurde noch nicht erteilt, da in der haushaltslosen Zeit nur Pflichtaufgaben erfüllt und bereits begonnene Maßnahmen fortgeführt werden dürfen. Dies ist hier nicht der Fall. Die Verwaltung hat das Thema aber natürlich noch im Blick.

g) Bzgl. Lieferung der Wickelkommode ist alles Notwendige veranlasst. Die Lieferung sollte in den nächsten Tagen erfolgen.

h) Heßdorf Süd: Es sind aktuell noch 4 Grundstücke zu vergeben, die Verhandlungen hierzu laufen. Die Vermessung wird in absehbarer Zeit erfolgen, in Abstimmung mit dem Erschließungsträger. Der BGM verwies auf eine noch anzuberaumende Sondersitzung zur Vergabe.

i) Aus dem Publikum kamen mehrere Wortbeiträge, die sich unzufrieden mit den Entwicklungen bzgl. der anhängigen Bauleitplanungen, insbesondere betreffend Untermembach und Hesselberg-Ost zeigten, da auch weiterhin bzgl. vorliegender Bauanträge keine Planungssicherheit besteht. Es wurde vom BGM erläutert, dass es sich größtenteils um Formalien handelt, die aber leider jeweils zu einer notwendigen Neuauslegung führen und den Fortgang deutlich verzögern. Eine Einflussnahme der Gemeinde auf die Bearbeitungszeit durch das LRA erscheint nicht mgl. Die Frage, ob die Probleme (fehlende Angaben / fehlerhafte Darstellungen in den Planunterlagen) grds. auf die Qualität des Planers zurückzuführen sind, wurde vom BGM verneint. Verwiesen wurde auch auf die z.T. hochkomplexen Sachverhalte. Die Verwaltung ist bezogen auf ihren Part natürlich stets bemüht, die Vorgänge so schnell wie mgl. zu bearbeiten.

j) Aus dem Publikum wurde noch angefragt, wie es sich mit der Aufsicht über die Erschließungsarbeiten bei Heßdorf Süd verhält. Der BGM schilderte, dass hier dem Erschließungsträger die Aufsicht über die Baufirma obliegt. Nach Abschluss der Arbeiten wird selbstverständlich eine gemeinsame Abnahme mit der Gemeinde erfolgen.

k) Die Geschäftsordnung ist lt. des BGM soweit ausgearbeitet und wird in der nächsten Sitzung dem Gemeinderat ausgehändigt werden.

Heßdorf, 07.04.2021

Horst Rehder
Erster Bürgermeister

Jörg Hausam
Schriftführer